sich in seiner Ausweglosigkeit das Leben nehmen wollte sowie *Peter Cichonski,* der einem 18-Jährigen, der nach einem Verkehrsunfall auf dem Beifahrersitz des Fahrzeugs eingeklemmt war, das Leben gerettet hat, indem er ihn letzter Sekunde – bevor das Fahrzeug komplett in Flammen stand – aus dem Pkw zog. *Polizeioberkommissar Henning Dörries aus Bodenwerder*, der ebenfalls unter Einsatz seines Lebens das Leben des Beifahrers gerettet hat, nahm für sein beherztes Eingreifen von Innenminister Schünemann ein Dankschreiben entgegen.

Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Neues Merkblatt und neue Informationsschriften

Das Merkblatt „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen" wurde im Juni 2007 von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) veröffentlicht. Im Wesentlichen bleiben danach die bisherigen Grundsätze (z. B. nach der früheren Fachempfehlung des Bundesumweltministeriums) erhalten. Neben dem richtigen Umgang mit Ölbindemitteln, der Aufnahmepflicht von kontaminiertem Ölbindemittel, das nicht im Hausmüll entsorgt werden darf, ist auch darauf hingewiesen, dass Ölbindemittel zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit nicht immer ausreicht. Nicht selten ist es erforderlich, eine Nassreinigung mit einer stark verdünnten Tensidlösung durchzuführen. Diese muss von der Fahrbahn dann wieder entfernt und aufgenommen werden. Denn selbst wenn das Mittel biologisch leicht abbaubar ist, darf es nicht in den Boden oder in Gewässer gelangen. Hier zeigen sich auch die Grenzen der Ausstattung vieler Feuerwehren bei der fachgerechten Beseitigung von Ölspuren. Eine unsachgemäße Beseitigung von Ölspuren kann aber zu rechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen führen. Es sei erwähnt, dass die Zuständigkeit für die Freigabe von Verkehrsflächen nach der Schadenbehebung grundsätzlich dem Straßenlastträger bzw. Polizei obliegt, sofern nicht abweichende länderspezifische Regelungen bestehen.

Bezug: Merkblatt DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen", Juni 2007, 20 Seiten, DIN A4, Ladenpreis: 28,00 EUR, DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Die Informationsschriften **„Auswahl von Chemikalienschutzanzügen bei den Feuerwehren", GUV-I 8671/vfdb 0801, (Februar 2007) und „A)** und **„Auswahl von Schutzanzügen gegen Infektionserreger für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren", GUV-I 8676/ vfdb 0806,** (Februar 2007) wurden von der vfdb (Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.) als Handlungsempfehlungen für die deutschen Feuerwehren erarbeitet. Sie stehen zum Download zur Verfügung unter:
http://www.unfallkassen.de/files/510/GUV-I 8671 Auswahl von CSA.pdf
und
http://www.unfallkassen.de/files/510/GUV-I 8676 Schutzanzuege gegen Infektionserreger.pdf

Dipl.-Ing. Klaus Schaffstädter

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 12.07.07.

Altersregelung bei der Freiwilligen Feuerwehr

Kleine Anfrage der Abgeordneten Oetjen und Bode (FDP):

Der aktive Dienst bei der freiwilligen Feuerwehr endet mit dem 62. Lebensjahr. Viele Feuerwehrleute fühlen sich auch in diesem Alter dem Einsatz gewachsen und wollen sich weiterhin aktiv an der Arbeit der freiwilligen Feuerwehr beteiligen.

Diese Mitarbeit wäre, insbesondere in Anbetracht der Nachwuchsschwierigkeiten, ein Beitrag für eine Arbeitsentlastung bei den freiwilligen Feuerwehren. Hinzu kommt, dass für bestimmte Aufgaben, wie z. B. zur Lenkung eines Sonderfahrzeugs oder zur Bedienung des Sprechfunks, Sonderausbildungen benötigt werden. Diese Kenntnisse gehen verloren, wenn Kollegen aus dem Dienst ausscheiden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund gibt es die Altersregelung mit 62 Jahren?
2. Hält die Landesregierung diese Regelung für richtig?
3. Kann sich die Landesregierung vorstellen, dass auch Feuerwehrleute über 62 Jahren bestimmte Sonderaufgaben, wie z. B. das Führen eines Feuerwehrfahrzeugs oder das Bedienen des Sprechfunks, durchführen können?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Altersgrenzen für Beschäftigte in bestimmten Tätigkeitsfeldern, zu denen auch der aktive Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr zählt, sind durch die besonderen Gefährdungen oder Belastungen der ausgeübten Tätigkeit begründet. Der allgemeinen Regelung liegt eine summarische Abschätzung der Gefährdungen zugrunde. Der Einsatzdienst in den Feuerwehren ist mit besonderen Gesundheitsgefahren verbunden. Die an Einsatzstellen vorhandenen gesundheitsgefährdenden Emissionen wirken vielfach langfristig und sind trotz besserer Schutzausrüstungen mit Risiken für Einsatzkräfte verbunden, die eine besondere Altersgrenze rechtfertigen. Im Zusammenhang mit der Anhebung der allgemeinen Altersgrenze für gesetzlich versicherte Beschäftigte sind landesgesetzlich geregelte besondere Altersgrenzen für Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehren überprüft worden. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass eine Änderung der für die Personengruppe der Einsatzbeamten der Berufsfeuerwehr geltenden Altersgrenze nicht gerechtfertigt ist. Überzeugende Gründe, die aktiven Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr anders zu behandeln als hauptberufliche Einsatzkräfte, bestehen nicht. Im Einsatzdienst wird die Leistungsfähigkeit eines Feuerwehrmitglieds in so hohem Maße gefordert, dass eine Öffnung der geltenden Altersgrenze ohne umfassende und dann in kurzen Abständen zu wiederholende Überprüfung der individuellen gesundheitlichen Situation (wie sie z.B. durch altersabhängige Untersuchungen von Atemschutzgeräteträgern und Kraftfahrern bereits vorgeschrieben sind) aus Gründen der Fürsorge nicht vertretbar ist. Mit steigendem Lebensalter schränkt die Entwicklung des Gesundheitszustandes die Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte zunehmend ein. Die Fürsorge für die ehrenamtlich tätigen, aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die aufgrund ihrer heterogenen Zusammensetzung einem repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung entsprechen, erfordert eine allgemeine Altersgrenze als Schutzvorschrift. Einsatzbezogene Tätigkeiten, zu denen auch das Führen eines Feuerwehrfahrzeugs mit Sonderrechten im Straßenverkehr, aber auch die Bedienung des Sprechfunks schon bei scheinbar unspektakulären Schadenslagen gehören, bedeuten für die Einsatzkräfte immer Stresssituationen, die mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden sind. Mögliche Folgen müssen durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und Schutzvorschriften, zu denen auch die Altersgrenze gehört, auf ein Minimum reduziert werden.

Der Landesregierung sind Bestrebungen aus anderen Ländern bekannt, die Altersgrenzen für die aktive Mitgliedschaft in Freiwilligen Feuerwehren zu verändern. Eine Änderung wäre nur durch Änderung des Brandschutzgesetzes möglich. Die Gesetze der anderen Länder legen die Altersgrenze zwischen der Vollendung des 60. und des 65. Lebensjahres fest; die für Niedersachsen geltende Altersgrenze von 62 Jahren liegt damit etwa in der Mitte des Spektrums. Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung, auch im Hinblick auf die Eröffnung von Regelungsspielräumen für die Träger der Feuerwehr. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die individuelle Leistungsfähigkeit und die erhöhten gesundheitlichen Gefährdungen im Einsatzdienst, von dem hauptberuflich und ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte gleichermaßen betroffen sind, ist eine Änderung der geltenden Altersgrenze von 62 Jahren - auch in Anbetracht der Verlängerung der Lebensarbeitszeit für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte – z. Zt. zumindest nicht geboten.

Im Übrigen ist es bereits jetzt möglich, dass Feuerwehrangehörige, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, sich als Mitglieder der Altersabteilung weiterhin in vielfältiger Weise in einer Freiwilligen Feuerwehr betätigen und insbesondere ihre Erfahrungen und ihr erworbenes Wissen weitergeben. Damit tragen sie u. a. dazu bei, dass vorhandenes Wissen nicht verloren geht und Nachwuchskräfte im Rahmen des Personalmanagements für Positionen mit Führungsverantwortung qualifiziert werden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Die Altersgrenze für die aktive Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr wurde 1978 im Gesetzgebungsverfahren abweichend von der allgemein im Sicherheitsbereich bestehenden Altersgrenze von 60 Jahren für hauptberufliches Personal im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs auf die Vollendung des 62. Lebensjahres festgelegt. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die volle Einsatzfähigkeit, die im Einsatzdienst von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr verlangt werden muss, von einem bestimmten Alter an nicht mehr uneingeschränkt vorausgesetzt werden kann.

Nds. Ministerium für Inneres und Sport